



EUTROPIA e.V.

Gesellschaft für Biosphärenschutz und -forschung

Satzung

Vereinsregister München Nr. 40837

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Eutropia".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V."
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 1) Zwecke des Vereins sind:
  - a) Förderung der biologischen Grundlagenforschung weltweit,
  - b) Förderung der Natur- und Artenschutzbestrebungen in Bayern und Deutschland,
  - c) Förderung des ökologischen Umweltgedankens und der Artenkenntnis insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in den Bereichen Ökologie, zoologische Systematik und Faunistik,
  - b) Aufbau und Betrieb eines Vivariums für die Grundlagenforschung und Darstellung der Themenbereiche biologische Forschung, Ökologie, Umwelt für die Allgemeinheit,
  - c) Ausstellungen zu den Themenbereichen biologische Forschung, Ökologie, Umwelt,
  - d) Vorträge und Veranstaltungen zu den Themenbereichen biologische Forschung, Ökologie, Umwelt,
  - e) Aufklärungs- und Zusammenarbeit durch Beiträge in den Medien,
  - f) Herausgabe von Informationsmaterialien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Ordentliche Mitglieder

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 5 Fördermitglieder**

- 1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Eutopia e. V. fördern wollen und diesen finanziell unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3) Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst, zahlen jedoch einen Mindestbetrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert und haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag bzw. der Förderbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- 3) Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern:
  - a) Ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
  - b) Ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied, das den Zwecken oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 7 Die Organe des Vereins sind:**

- 1) die Mitgliederversammlung bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Vorstandschaft.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die grundsätzlichen Aufgaben:
  - a) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen,
  - b) die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Vorstandschaft zu wählen oder zu bestätigen,
  - c) mindestens einen Kassenprüfer zu bestellen,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen,
  - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 4) Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn und höchstens dreißig Tage vor Stattfinden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung vorzuschlagen,

die dann in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihr gewählten Person geleitet.
- 8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem deren Beschlüsse schriftlich festgehalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung muß die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten.
- 3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Vorstandschaft ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

### **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln nach außen. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ihn vertritt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und fertigt darüber ein Protokoll.

### **§ 11 Die Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß § 10,
  - b) dem Kassier,
  - c) dem Schriftführer.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 12 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Einladung muß die Auflösung als Tagesordnungspunkt enthalten.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an amnesty international e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls amnesty international e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Auflösungsbeschluß bestimmt werden kann, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2017 in Kraft.